



Statuten

**Bürgerlich - Demokratische Partei Kanton Graubünden
(BDP Graubünden, BDP GR)**

**Partida burgais - democratica dal Chantun Grischun
(PBD Grischun, PBD GR)**

**Partito borghese - democratico dal Canton Grigioni
(PBD Grigioni, PBD GR)**

Statuten

1. Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹⁾ Angaben in diesen Statuten bezüglich Personen und Funktionen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.</p> <p>²⁾ Die Bezeichnung BDP GR bezieht sich in allen Artikeln auch auf die Bezeichnung PBD GR für die italienische und rätoromanische Sprache.</p>
Name Sitz	<p>Art. 2 ¹⁾ Unter dem Namen Bürgerlich Demokratische Partei Kanton Graubünden (BDP Graubünden, BDP GR) besteht im Kanton Graubünden eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Chur.</p> <p>²⁾ Die BDP GR kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.</p>
Zweck	<p>Art. 3 ¹⁾ Die BDP GR vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten, die sich vereint den entscheidenden politischen Herausforderungen unserer Zeit, mit den wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen, ökologischen, sozialen, kulturellen und ethischen Aspekten stellen. Sie nimmt am politischen Geschehen teil.</p> <p>²⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.</p> <p>³⁾ Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.</p>
Parteiprogramm	<p>Art. 4 Der Parteivorstand erarbeitet die einzelnen politischen Strategien und Ziele in einem Parteiprogramm und überprüft diese periodisch. Die Verabschiedung erfolgt durch die Delegiertenversammlung.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 5 Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP GR anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p>
Erwerb der Mitgliedschaft	<p>Art. 6 ¹⁾ Für Personen mit registrierten Erstwohnsitz im Kanton Graubünden wird die Mitgliedschaft in der Regel durch die Aufnahme in eine Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortspartei erworben.</p> <p>²⁾ Die BDP GR kann Einzelmitglieder direkt aufnehmen, wenn am Wohnort keine Sektion, Bezirks-, Kreis- oder Ortspartei besteht oder wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.</p> <p>³⁾ Die BDP GR kann ausserkantonale Mitglieder aufnehmen.</p> <p>⁴⁾ Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern, ausserkantonalen Mitgliedern und von Regional-, Bezirks-, Kreis- und Ortsparteien entscheidet die Geschäftsleitung gestützt auf ein schriftlich begründetes Gesuch. Der Entscheid kann an den Parteivorstand weitergezogen werden.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 7 ¹⁾ Die Mitgliedschaft erlischt durch</p> <ul style="list-style-type: none">- Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich)

- Ausschluss
- Auflösung der Partei
- Tod

²⁾ Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Statuten oder von Partei-grundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes nach Anhörung der betroffenen Person, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann in-ner 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Delegiertenversammlung wei-tergezogen werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

2. Organisatorisches

Organisation

Art. 8 ¹⁾ Die BDP GR strebt eine möglichst breite Verankerung auf regiona-ler und lokaler Ebene an. Sie ist über Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Orts-parteien organisiert.

²⁾ Die Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsparteien organisieren sich selber und führen eine eigene Rechnung. Eine Haftung der BDP GR für Verbind-lichkeiten der Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsparteien ist ausgeschlos-sen.

³⁾ Die Statuten sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung einzureichen.

Sektionen und Verbände

Art. 9 ¹⁾ Die Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsparteien richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der BDP GR aus. Sie sind verantwortlich für die politische Willensbildung in den Regionen, Bezirken, Kreisen oder Ge-meinden.

²⁾ Die Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsparteien tragen den Namen Bür-gerlich Demokratische Partei oder die Abkürzung BDP mit der lokalen Be-zeichnung.

Geschäftsstelle

Art. 10 ¹⁾ Die Geschäftsstelle ist die administrative Zentrale der BDP GR. Ein Mitglied der Geschäftsleitung hat die Aufsicht und die Führung der Ge-schäftsstelle inne. Die Leitung der Geschäftsstelle stellt das übrige Personal an. Die Anzahl der Stellen wird im Rahmen des Budgets durch die Partei-Leitung festgelegt.

²⁾ Die Leitung der Geschäftsstelle vollzieht die ihr von der Partei-Leitung übertragenen Aufgaben und ist insbesondere für die zentrale Mitgliederad-ministration, für die gegenseitige Information und für die Koordination der Parteiarbeit besorgt. Einzelne Bereiche können ausgelagert werden, wofür die Zustimmung der Partei-Leitung erforderlich ist.

Organe

Art. 11 ¹⁾ Die Organe der BDP GR sind:

- Delegiertenversammlung
- Parteivorstand
- Geschäftsleitung
- Fraktion der Grossratsmitglieder

- Revisionsstelle

²⁾ Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Parteimitgliedschaft in der BDP GR voraus, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

³⁾ Die Geschäftsleitung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen.

Delegiertenversammlung

Art. 12 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der BDP GR.

²⁾ Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsleitung nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal pro Jahr einberufen. Der Parteivorstand oder 1/10 der Delegierten die Einberufung einer Delegiertenversammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

³⁾ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Art. 13 ¹⁾ Jede Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsparteien hat Anrecht darauf, in der Delegiertenversammlung je nach Grösse vertreten zu sein. Die Anzahl der Delegierten soll in der Regel 200 nicht übersteigen. Der Parteivorstand regelt das Nähere.

²⁾ Delegierte müssen Mitglied der BDP GR sein.

³⁾ Delegierte sind von Amtes wegen:

- Mitglieder der Geschäftsleitung und des Parteivorstandes

- Mitglieder der Regierung

- Mitglieder des eidgenössischen Parlamentes

- Mitglieder der Fraktion des Grossen Rates

- Mitglieder des Bundesrates

- Eidgenössische Delegierte

- Ehemalige Mitglieder des Bundesrates, des Regierungsrates und des eidgenössischen Parlamentes.

⁴⁾ Bekleidet ein Parteimitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, wird es nur einmal als delegierte Person mit Stimmrecht registriert. Die übrigen Stimmrechte verfallen.

⁵⁾ Die Stellvertretung durch ein anderes Parteimitglied (ausgenommen Delegierte von Amtes wegen) ist gestattet.

⁶⁾ Alle Parteimitglieder und speziell eingeladene Gäste oder Fachleute können an der Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Art. 14 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Parteipräsidiums und der Vizepräsidenten

- Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern diese nicht der Geschäftsleitung von Amtes wegen angehören.

- Wahl der Revisionsstelle

- Annahme und Änderung der Statuten
 - Genehmigung der politischen Grundsätze und des Parteiprogrammes
 - Behandlung von Rekursen von aus der Partei ausgeschlossnen Mitgliedern gegen entsprechende Beschlüsse des Parteivorstandes
 - Abnahme der Jahresrechnung, des jährlichen Voranschlags und des Jahresberichtes
 - Bestimmen der Listengestaltung und Nominierung der Kandidierenden für eidgenössische Wahlen
 - Nominierung der Kandidierenden für Wahlen in den Regierungsrat.
 - Bestimmen der Zuständigkeit für die Nominierung der Kandidierenden für die Grossratswahlen.
 - Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen
 - Ergreifen von Initiativen und Referenden
 - Festlegen der an die Kantonalpartei abzuführenden Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Sonderbeiträge
 - Auflösung der BDP GR
- 2) Der Delegiertenversammlung können weiter Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen an der Delegiertenversammlung

Art. 15 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder oder die Geschäftsleitung geheime Abstimmung verlangt.

²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

³⁾ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

Parteivorstand

Art. 16 ¹⁾ Der Parteivorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

- Geschäftsleitung
- Mitglieder des Bundesrates
- Mitglieder der Regierung
- Mitglieder des eidgenössischen Parlamentes
- Mitglieder des Vorstandes der Grossrats-Fraktion
- Präsidentinnen und Präsidenten der Fachkommissionen
- 7 Regionsvertreter, die durch die jeweilige Region bestimmt werden.

²⁾ Als Regionen gelten:

Region Viamala: Domleschg, Heinzenberg, Schams, Avers, Rheinwald, Bergün, Surses

Prättigau /Davos: Davos, Klosters, Küblis, Luzein, Schiers, Seewis, Jenaz

Imboden: Ilanz, Rhäzüns, Trin, Safien, Surselva

Churer Rheintal: Chur, Fünf Dörfer, Churwalden, Maienfeld, Schanfigg

Engadin: Oberengadin, Sur Tasna, Sut Tasna, Val Müstair

Misox, Calancatal

Bergell, Puschlav

Aufgaben des Parteivorstandes

Art. 17 ¹⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Stellungnahme zu politischen Grundsatzfragen
- Genehmigung und Überprüfung des Parteiprogramms
- Empfehlungen zu Abstimmungsvorlagen soweit sie er sie nicht der Delegiertenversammlung unterbreitet
- Einsetzen von Arbeitsgruppen
- Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der BDP GR
- Ausschluss von Sektionen und Einzelmitgliedern
- Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Sektionen im Zusammenhang mit Mitgliedschaften
- Festsetzen der Mandatsbeiträge

²⁾ Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand tritt regelmässig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

⁴⁾ Geschäftsstellenleitung und der Mediensprecher nehmen mit beratender Stimme an der Parteivorstandssitzungen teil.

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen gemäss den Regeln der Delegiertenversammlung.

Geschäftsleitung

Art. 19 ¹⁾ Der Geschäftsleitung gehören an:

- Parteipräsidium,
- zwei Personen im Vizepräsidium,
- Mitglieder der Regierung
- Präsidium der Fraktion der Grossratsmitglieder,
- Ein bis drei weitere Mitglieder

²⁾ Das Parteipräsidium, die zwei Personen im Vizepräsidium und die finanzverantwortliche Person unterschreiben kollektiv zu Zweien. Die Geschäftsleitung kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich gewähren.

³⁾ Die Geschäftsleitung kann ihre Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsstelle delegieren. Sie kann Ressorts bilden.

⁴⁾ Geschäftsstellenleitung und der Mediensprecher nehmen mit beratender Stimme an der Geschäftsleitungssitzungen teil.

⁵⁾ Die Geschäftsleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kom-

petenzen:

- Stellungnahmen zu Vernehmlassungen,
- Führung der laufenden politischen Geschäfte,
- Aufsicht über die Geschäftsstelle,
- Vertretung der BDP GR gegenüber Dritten,
- Pflege der Beziehungen zu den Behörden, zu Wirtschafts- und Personalverbänden.
- Anstellung von Personal der Geschäftsstelle,
- Vorberatung der Delegiertenversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Parteivorstandes,
- Ernennung der Wahlleitung; sie regelt deren Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen in einem separaten Reglement,
- Erlass von Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsparteien der BDP GR
- Genehmigung der Statuten von Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsparteien sowie deren Änderung,
- Einsetzen von Arbeitsgruppen,
- Aufnahme von neuen Sektionen und Einzelmitgliedern,
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge von Einzel- und ausserkantonalen Mitgliedern,
- Anweisung an Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsparteien, ein Mitglied auszuschliessen.

⁶⁾ Die Geschäftsleitung tritt regelmässig zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

Grossratsfraktion

Art. 20 ¹⁾ In der Grossratsfraktion schliessen sich die Mitglieder des Grossen Rates zusammen, die der BDP GR angehören. Die Grossratsfraktion kann weitere Mitglieder des Grossen Rates, die der Partei nahe stehen und keiner anderen Fraktion angehören, in die Grossratsfraktion aufnehmen.

²⁾ Die Grossratsfraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der BDP GR innerhalb und ausserhalb des Grossen Rates. Die Geschäftsleitung informiert die Grossratsfraktion vor oder während jeder Session über die Arbeit der BDP GR, deren Beschlüsse und Anliegen.

³⁾ Die Grossratsfraktion konstituiert sich selbst und regelt ihre Tätigkeit in einem Reglement. Die Geschäftsleitung ist für das Sekretariat verantwortlich.

Revisionsstelle

Art. 21 ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

²⁾ Sie prüft die Jahresrechnung der BDP und stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Antrag.

³⁾ Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

Amts-dauer der Organe	<p>Art. 22 ¹⁾ Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Juli nach den Grossrats- und Regierungsratswahlen und dauert vier Jahre.</p> <p>²⁾ Für die Mitglieder der eidgenössischen Fraktion in den Organen der BDP GR gilt die Amtsdauer analog den eidgenössischen Wahlen.</p>
Protokollführung	<p>Art. 23 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlus-sesprotokoll geführt.</p>
Finanzen	<p>Art. 24 ¹⁾ Die Partei finanziert ihre Aufwände</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit den Beiträgen der Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsparteien, die jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden und entspre-chend deren Mitgliederzahl am Ende des Vorjahres für das laufende Ge-schäftsjahr geschuldet sind; - mit den Beiträgen der Einzelmitglieder, die von der Geschäftsleitung be-stimmt werden; - mit den Beiträgen der Mandatsinhaber, die vom Parteivorstand festgesetzt werden; - mit freiwilligen Beiträgen und Spenden; - mit Erträgen aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle und aus Finanzan-lagen. <p>²⁾ Das Geschäftsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar bis 31. De-zember.</p>
Mitgliederbeiträge	<p>Art. 25 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.</p> <p>²⁾ Für Verbindlichkeiten der BDP haftet nur das Parteivermögen. Eine persön-liche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Auflösung Statutenänderung	<p>Art. 26 Die Statuten können durch die Delegiertenversammlung abgeändert oder die BDP aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zu-stimmen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 27 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. August 2008 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.</p>

Für das Präsidium

Der Vizepräsident

Gez. Marcus Hasler

Gez. Ueli Bleiker